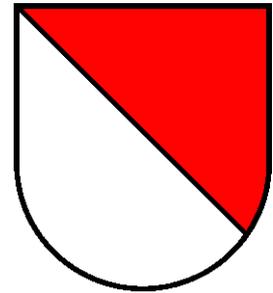


**Einwohnergemeinde**



# **Niedergösgen**

- **Bündtenordnung**

725

# Bündtenordnung

Um eine sinnvolle und gesunde Freizeitbetätigung auf Bündtenarealen zu fördern und zu gewährleisten, werden folgende Rahmenbestimmungen über die Gestaltung und Betrieb der zugeteilten Bündten erlassen:

## 1. Allgemeines

- § 1** Die Bündten sollen so bepflanzt und gestaltet werden, dass sie einen geordneten Eindruck machen. Wenn die Bestimmungen dieser Bündtenordnung nicht eingehalten werden, kann der Vertrag nach Mahnung des Pächters aufgelöst werden. Ansprüche auf Pachtzinsen, Entschädigungen, der Verpächterin usw. bleiben vorbehalten.
- § 2** Die Pächter haben für Frieden, Ordnung und Ruhe zu sorgen, unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr strikte einzuhalten.
- § 3** Die Bündte dient ausschliesslich der Bepflanzung und Erholung. Die Haltung von Kleintieren ist nicht gestattet. Alle fest montierten Installationen - ausser den in Paragraph 13 erwähnten - sind nicht gestattet.
- § 4** Sonntagsarbeit ist auf das absolut Notwendige zur Pflege der Pflanzen und Kulturen zu beschränken.
- § 5** Für alle durch den Betrieb seiner Bündte verursachten Schäden an nachbarlichen oder allgemeinen Anlagen haftet der Verursacher.
- § 6** Bündten werden an Einwohner von Niedergösgen abgegeben, welche über kein ausreichendes eigenes Gartenareal verfügen. Bei Wegzug des Pächters oder Auflösung des Pachtverhältnisses aus anderen Gründen ist die Bündte in geordnetem Zustand an die Gemeinde abzugeben.
- § 7** Für Unfälle haften die Pächter. Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

## 2. Wege und Zäune

- § 8 Zwischen den Bündten ist ein Weg von ca. 1.50 m Breite erstellt. Die Zwischenwege sind von den Pächtern auf ihren gepachteten Bündten anzulegen.
- § 9 Einfriedigungen zwischen benachbarten Bündten (Grünhecken, Lattenzäune, Drahtgeflechtzäune usw.) sind nicht gestattet.
- § 10 Bündten abgrenzende Marchpflocke müssen dauernd sichtbar bleiben.

## 3. Gestaltung und Bepflanzung

- § 11 Mindestens zwei Drittel der Bündte sind zu bepflanzen.
- § 12 Als Bepflanzung gelten Gemüse, Beeren und Blumen jeder Art sowie Ziersträucher, Zwergobstbäume oder Spaliere.
- Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Es sind deshalb bis zur Bündtengrenze folgende Pflanzabstände einzuhalten.
- 80 cm für Pflanzen oder Sträucher (Johannis-, Stachel-, Himbeeren usw.) bis zu 120 cm Höhe
  - 100 cm für gleiche Kulturen und Zwergobstbäume bis zu 200 cm Höhe
  - 150 cm für gleiche Kulturen bis zu 300 cm Höhe
  - Hochstämmige Bäume sind nicht gestattet.
- § 13 Stabil konstruierte Treibbeete (ohne Plastik und Ähnlichem) sind gestattet. Ferner können die Pächter maximal zwei Treib- oder Tomatenhäuser (Format 3x2x2.50m Länge, Breite, Höhe) aufstellen.
- § 14 Die Bündte ist vor Winteranfang in Ordnung zu bringen. Sämtliche Plastikabdeckungen und Ähnliches sind zu entfernen.

## 4. Kompost- und Düngerhaufen

- § 15 Bei der Anlage von Kompost- und Düngerhaufen ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
- § 16 Nicht kompostierbare Abfälle sind der örtlichen Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

## 5. Brunnen, Wasserbehälter

- § 17 Beschädigungen an Wasserleitungen sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Private Wasseranschlüsse aller Art sind nicht gestattet.

**§ 18** Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen, Sprenger dürfen nicht verwendet werden. Die Bewässerung der Anlage hat ausschliesslich über Giesskannen zu erfolgen.

**§ 19** Um Kinder nicht zu gefährden, müssen Wasserbehälter mindestens 80 cm über den Boden hinausragen. Gegen das Hineinfallen sind diese Behälter zu sichern.

## **6. Geschirrkisten**

**§ 20** Das Gartengerät kann in hölzernen Geschirrkisten von maximal 2x1x1 m (Länge, Breite, Höhe) versorgt werden.

**§ 21** Gartenhäuschen und Gartencheminées sind nicht gestattet.

**§ 22** Hinsichtlich benzinbetriebener Gartengeräte müssen Bestimmungen der einschlägigen Gesetze (Gewässerschutz und Ähnliche) zwingend befolgt werden.

## **7. Inkrafttreten**

**§ 23** Diese Bündtenordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bündtenordnung ist die Bündtenordnung vom 16. Februar 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Bündtenordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Niedergösgen, den 26. September 2006

### **Der Gemeinderat:**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Henzmann

Antonietta Liloia